



Satzung des Vereins zur Trägerschaft des Kindergartens in Tötensen/Westerhof

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Kindergarten Zwergenhof e.V.

Er hat seinen Sitz in Tötensen / Westerhof.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Tostedt eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Kindergarten Zwergenhof e.V. ist eine politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung, die den Zweck verfolgt, den gleichnamigen Kindergarten in Tötensen/Westerhof als Träger in Eigenregie zu führen und zu betreiben.

Die Zielsetzung unserer Arbeit ist, die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken und ihnen zu helfen, sich in ihrer Umwelt zurechtzufinden.

Der Kindergarten will den Kindern in sozialer Hinsicht die notwendigen Erfahrungen ermöglichen, ihr Selbstvertrauen stärken und die Lernfreude wecken.

Der Kindergarten soll die Kinder befähigen, ihre jetzigen und zukünftigen Lebenssituationen zu bewältigen.

Dabei sehen wir das soziale Lernen und das Freispiel als Schwerpunkte in unserer Arbeit. Dazu gehört ebenso die Vermittlung der christlichen Werte.

Der Verein wendet seine Hilfe Kindern und Eltern aller Bevölkerungsschichten zu, ohne Rücksicht auf ihre politische, rassische oder konfessionelle Zugehörigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Diakonie Bundesverband) als staatlich anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Es handelt sich um eine Gastmitgliedschaft, die es dem Verein ermöglicht, einzelne Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, wie z.B.

- rechtliche Beratung/ Information,
- pädagogische Beratung/ Information und Austausch,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Es besteht keine kirchliche Zuordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kindergartens in Tötensen / Westerhof anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins, wie sie in dieser Satzung festgelegt sind, zu unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden (Datum des Poststempels).

Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen und hat sofortige Wirkung.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei unterjährigem Eintritt wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag erhoben.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.



§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins soll einmal jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, Online-Versammlung oder deren Kombination stattfinden. Der Vorstand gibt mit der Einladung die Form bekannt.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Finanz- und Revisionsbericht entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und wählt den neuen Vorstand sowie zwei Revisoren.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindesten 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat mittels einfachen Briefes oder per e-Mail durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher und eigenhändig unterschriebener Vollmacht bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Alle Beschlüsse müssen durch Führung eines Protokolls schriftlich festgehalten werden. Die Protokolle sind von zwei amtierenden Vorständen zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (=absoluten) Mehrheit der gültigen Stimmen, die von den anwesenden Mitgliedern abgegeben wurden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen (= absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.



Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich.

Er erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand ist alle zwei Jahre neu zu wählen, bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Lässt sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten, so ist von dem Vertreter die Aufteilung der Stimmen konkret abzufragen.

Der Vorstand wird durch einen Beisitz unterstützt. Diese Funktion übernimmt automatisch die Kindergartenleitung oder deren Stellvertretung. Sind diese nicht vorhanden, ist der Beisitz für die Übergangszeit zu wählen.

Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Er kann aus seinen Reihen einen Vorsitzenden bestimmen. Die einzelnen Verantwortungsbereiche können von den Vorstandsmitgliedern in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Dem Vorstand wird für seine Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Gesetze und eine der Haushaltslage des Vereins angemessene Vergütung (Ehrenamtszuschale) gezahlt. Die grundsätzliche Entscheidung über die Modalitäten und Höhe der Vergütung (Ehrenamtszuschale) trifft jeweils die jährliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse, über die Zweckänderung des Vereins können nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Beschlüsse über die Änderung aller anderen Teile der Satzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen, die von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen wurden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Den Beschluss über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen, die von den anwesenden Mitgliedern abgegeben wurden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Verlust der Kindergarten-Trägerschaft ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um über eine mögliche Vereinszweckänderung oder die Auflösung des Vereins zu beraten und zu beschließen.



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Deckung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Rosengarten, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung vorgesehenen Zwecke zu verwenden hat.